

## Bescheinigung<sup>1</sup> zum Nachweis der Fachhochschulreife

Frau/Herr<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
wird hiermit die

### Fachhochschulreife

zuerkannt.

Sie/Er<sup>2</sup> hat den praktischen Teil der Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß

- § 40 a der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1),
- § 13 a Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1),
- § 61 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) von 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.2),
- § 22 Absatz 2 Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (BASS 13 - 51 Nr. 1.1) und
- § 19 Absatz 2 Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19 - 33 Nr. 2)

in Verbindung mit § 4 Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) und der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. Dezember 2006 (BASS 13 - 31 Nr. 1) erfüllt.

Grundlagen dieser Zuerkennung:

1. \_\_\_\_\_ 3
2. \_\_\_\_\_ 4

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Name

1 Nach Nr. 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 07.07.1972), Nr. 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980) und Nr. 8 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974) in den jeweils geltenden Fassungen berechtigt dieser Nachweis zum Besuch einer Fachhochschule.

2 Nichtzutreffendes streichen

3 Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife

4 Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, einschlägiges einjähriges gelenktes Praktikum, Wehr- oder Zivildienst, Freiwilliges soziales Jahr)